

revolutionäre Partei ist, und daß „die KPD selber sich jeden Elan absprechen würde“, wie es in dem erwähnten Leitartikel heißt, „wenn sie dies bestritte“.

Herr Zehrer braucht sich keine Sorgen zu machen: Zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens hat sich die Kommunistische Partei Deutschlands uneingeschränkt zu den Zielen bekannt, die ihr als Vorhut der deutschen Arbeiterklasse von der Geschichte gestellt sind! Eindeutig aber wurde von der Prozeßvertretung der KPD in der Hauptverhandlung dargelegt, daß für die Kommunistische Partei Deutschlands als deutsche Arbeiterpartei alle Ziele hinter der Wiederherstellung der deutschen Einheit zurücktreten. Daher kann das Bonner Grundgesetz, das ja nach seinem eigenen Wortlaut (Art. 146 GG) nur als Provisorium für die Zeit bis zur Wiedervereinigung Gültigkeit hat, gar nicht durch die der marxistisch-leninistischen Erkenntnislehre entstammenden Ziele der KPD, die für diese erst nach der Wiedervereinigung zur Realisierung stehen, gefährdet werden.

Mit diesem auf der politischen Realität beruhenden Einwand, den die Prozeßvertretung der KPD wiederholt in eindringlichster Form in der Hauptverhandlung vorzutrag, war praktisch dem Verfahren jegliche Grundlage entzogen. Zu umgehen war dieser Einwand nur dadurch, daß man sich über die in Art. 146 GG ausdrücklich festgelegte zeitliche Beschränkung des Bonner Grundgesetzes hinwegsetzte und die von ihm geschaffene staatliche Ordnung als verbindlich auch für das wiedervereinigte Deutschland erklärte! Diesen Weg ging denn auch die Prozeßvertretung der Bundesregierung — insbesondere ihr Leiter, Staatssekretär im Innenministerium, Ritter von Lex — in der Hauptverhandlung. Damit verwickelte sie selbst den Vorwurf, den die Bundesanwaltschaft in ihren Hochverratskonstruktionen Oskar Neumann, Jupp Angenfort, Fritz Rische, Jupp Ledwohn und all den vielen anderen fortschrittlichen Menschen zu machen versucht hatte. Hier war sie, die sog. „Übertragungstheorie“ des 6. Strafensatzes, und zwar vom Westen her, Wirklichkeit geworden!

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts, das die KPD verbietet, folgt — soweit es aus der „Kurzfassung“ (im nachfolgenden Kfg. zitiert) der verlesenen Begründung ersichtlich ist — diesen Überlegungen, wenn es sagt:

„Die KPD bekennt sich als Partei stets zu den Zielen des Marxismus-Leninismus und damit zu der nach dieser Lehre notwendigen Diktatur des Proletariats; auf den Zeitpunkt, den sie (die KPD) hierfür in Aussicht genommen hat, kommt es nicht an“ (S. 41 Kfg.).

Wie sich dieser Urteilsparagraf mit einem 20 Seiten vorher formulierten vereinbaren läßt, bleibt das Geheimnis des Bundesverfassungsgerichts. Dort hatte es sich um die Verteidigung gegen die Erklärung der KPD gehandelt, es werde in diesem Verfahren die wissenschaftliche Lehre des Marxismus-Leninismus auf „die Anklagebank gezerzt und so in Wahrheit ein Hexenprozeß geführt, was nach Art. 5 GG, der die Freiheit von Forschung und Lehre garantiert, verfassungswidrig ist. Demgegenüber heißt es in den Urteilsgründen wörtlich:

„Das Bekenntnis zu einer wissenschaftlichen Lehre wird der KPD nicht zum Vorwurf gemacht. Es handelt sich in diesem Verfahren nicht darum, die Theorie des Marxismus-Leninismus als einheitliche Wissenschaft für verfassungswidrig zu erklären“ (S. 21 Kfg.).

Auch den für das Schicksal der Nation höchst bedeutungsvollen Einwand der Prozeßvertretung der KPD, das von der Bundesregierung geforderte Verbot der KPD gefährde die Wiederherstellung der deutschen Einheit, kann das Urteil nicht entkräften.

Zwar gibt der Senat zu, daß aus dem Text der Präambel des Grundgesetzes

„für alle politischen Staatsorgane der Bundesrepublik die Rechtspflicht abzuleiten ist, die Einheit Deutschlands mit allen Kräften anzustreben, ihre Maßnahmen auf dieses Ziel auszurichten und die Tauglichkeit für dieses Ziel jeweils als einen Maßstab ihrer politischen Handlung gelten zu lassen“ (S. 10 Kfg.).

Zwar stellt der Senat weiterhin fest,

„das Wiedervereinigungsgebot bedeutet, daß die staatlichen Organe alle Maßnahmen zu unterlassen haben, die die Wiedervereinigung rechtlich hindern oder faktisch unmöglich machen...“ (S. 10 Kfg.).

Zwar muß die Bundesregierung selbst zugeben, daß eine Wiedervereinigung ohne gesamtdeutsche Wahlen zu einer verfassunggebenden Nationalversammlung nicht möglich ist. Selbst für das Bundesverfassungsgericht ist es selbstverständlich, daß die KPD von dieser Wahl nicht ausgeschlossen werden kann.

Und doch kann sich das Gericht nicht dazu entschließen, dem Einwand der KPD, das verlangte Verbot hindere die Wiedervereinigung und dürfe daher angesichts des im Grundgesetz verankerten Gebots zur Wiedervereinigung nicht ausgesprochen werden, stattzugeben. Unter Aushöhlung der im Urteil — wie zitiert — ausdrücklich anerkannten Bindung der Bundesregierung an dieses Wiedervereinigungsgebot bezeichnet es das Bundesverfassungsgericht als offensichtlich,

„daß auf dieses Gebot nicht das Verlangen gestützt werden kann, die Organe der Bundesrepublik müßten bestimmte Handlungen zum Zwecke der Wiedervereinigung Deutschlands vornehmen. Denn den zu politischem Handeln berufenen Organen der Bundesrepublik muß es überlassen bleiben, zu entscheiden, welche Wege sie zur Herbeiführung der Wiedervereinigung als politisch richtig und zweckmäßig ansehen“ (S. 10 Kfg.).

Und der Senat macht sogar den Versuch, die Verantwortung für dieses ureigenste Anliegen der Deutschen auf das Ausland abzuwälzen, indem er feststellt, daß

„die Wiedervereinigung Deutschlands nicht nur ein innerstaatlicher Akt, sondern zugleich eine internationale Frage ist“ (S. 13 Kfg.).

Natürlich nimmt das Urteil in diesem Zusammenhang auf Art. 2 des Vertrages vom 26. Mai 1952, 23. Oktober 1954 (Generalvertrag) Bezug, in dem sich die drei Westmächte das Recht der Entscheidung in allen die Wiedervereinigung betreffenden Fragen vorbehalten haben. Maßnahmen, die sie kraft „übergeordneter Besatzungsgewalt“ zur Wiedervereinigung Deutschlands für geboten halten, sind jeder Einflußnahme durch ein das Verbot der KPD aussprechendes Urteil entzogen.

Angesichts des der Bundesregierung in allen Fragen der Wiedervereinigung im Rahmen des Wiedervereinigungsgebotes zugestandenen „freien Ermessens“, angesichts der den „Besatzungsmächten“ zustehenden Entscheidungsfreiheit in diesen Fragen bleibt das Hindernis, das das Verbot der KPD für die Wiedervereinigung Deutschlands darstellt, für das Bundesverfassungsgericht ohne Bedeutung.

Nun verlangt allerdings das Grundgesetz für die gesamtdeutsche Wahl eine Chancengleichheit aller an dieser Wahl beteiligten Parteien (Art. 146), und das Urteil gibt selbst zu, daß

„es nicht zu verkennen ist, daß die KPD nach einem Verbot sich im Stadium der Vorbereitung gesamtdeutscher Wahlen gegenüber anderen Parteien in der Bundesrepublik in einer ungünstigen Position befinden kann“ (S. 16 Kfg.).

Doch setzt sich das Urteil über diesen Schönheitsfehler mit dem Bemerken hinweg, daß

„das Ausmaß dieser Behinderung (der KPD bei den gesamtdeutschen Wahlen) heute noch nicht zu übersehen ist; es hängt von der im Zeitpunkt der Neuzulassung einer kommunistischen Partei gegebenen allgemeinen Situation ab und kann insbesondere durch geeignete Maßnahmen beeinflusst, also auch verringert werden“ (S. 16 Kfg.).

Einen bedeutenden Teil des Urteils nehmen die Erörterungen über die „Verfassungsfeindlichkeit der allgemeinen Zielsetzung der KPD“ ein (S. 23 ff. Kfg.). Um diese Verfassungsfeindlichkeit begründen zu können, muß folgerichtig das „Staats- und Gesellschaftsbild der freiheitlich-demokratischen Grundordnung“ der Diktatur des Proletariats gegenübergestellt werden (S. 26 ff. Kfg.).